

416N-101/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-228/2/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: 39. Vertragsbedienstetengesetz-
Novelle und Novelle zur Bundes-
forste-Dienstordnung 1986;
Stellungnahme

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl angeben.

Bezug:

Beitrieff	GESETZENTWURF
Z:	19 GE 088
Datum:	17. MRZ. 1988
Verteilt:	18. MRZ. 1988 <i>Yape</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

im HAUSE

H. Pöschner

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellung-
nahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbediensteten-
gesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 ge-
ändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 03 14

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Braunhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-228/2/88**Betreff:** 39. Vertragsbedienstetengesetz-
Novelle und Novelle zur Bundes-
forste-Dienstordnung 1986;
Stellungnahme**Bezug:**

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 WIEN

Zu dem mit Schreiben vom 12. Februar 1988, GZ.
921.010/1-II/A/1/88, übermittelten Entwurf einer 39. Ver-
tragsbedienstetengesetz-Novelle nimmt das Amt der Kärntner
Landesregierung Stellung wie folgt:

Angesichts der großen Zahl von Vertragslehrern,
die nur zur Vertretung aufgenommen werden und daher ge-
mäß § 39 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
in das Entlohnungsschema II L einzureihen sind, wird
neuerlich angeregt, eine dem § 59a Abs. 1 Gehaltsge-
setzes 1956 entsprechende Dienstzulagenregelung in das
Vertragsbedienstetengesetz aufzunehmen.

Ein finanzieller Mehraufwand wäre hiedurch nicht
zu erwarten, zumal das Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport mit Erlaß vom 16. März 1978, Zl. 545/2-
18a/78, die Möglichkeit eingeräumt hat, Vertragslehrern
des Entlohnungsschemas II L, die mehrere Schulstufen
zu unterrichten haben, eine einmalige Geldbelohnung in
der Höhe des § 59a Abs. 1 leg.cit. zu gewähren.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter
einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 o3 14

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Braudhuber